

Landgericht München I

Az.: 22 O 535/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)

- Kläger -

2)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Schiller** Sascha, Altenwall 17/18, 28195 Bremen, Gz.: BKR-462/18-SG

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I - 22. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Weitnauer als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 9.445,33 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 23.09.2013 bis 15.02.2019 und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab 16.02.2019,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsver-

trags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-141861) vom 22.09.2013 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-141861) vom 22.09.2013 erworbenen Containern (8 Container Typ 20“ Standard S).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 6.361,14 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 19.11.2013 bis 15.02.2019 und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab 16.02.2019,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-148625) vom 18.11.2013 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-148625) vom 18.11.2013 erworbenen Containern (7 Container Typ 20“ Standard S).

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 5.895,79 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 08.07.2014 bis 15.02.2019 und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab 16.02.2019,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-159915) vom 07.07.2014 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-159915) vom 07.07.2014 erworbenen Containern (3 Container Typ 40“ HIGH CUBE).

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 14.036,03 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 07.11.2014 bis 15.02.2019 und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab 16.02.2019,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-165669) vom 06.11.2014 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-165669) vom

06.11.2014 erworbenen Containern (11 Container Typ 20“ Standard S).

- 5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von der Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.697,02 freizustellen.**
- 6. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Vertragsübernahme und Übertragung bzw. Abtretung der im Klageantrag Ziffer 1.) bis 4.) benannten P&R-Kapitalbeteiligungen sowie der Annahme der Abtretung der Rechte und Ansprüche aus diesen Beteiligungen in Verzug befindet.**
- 7. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klagepartei von möglichen Rückforderungen, insbesondere der erhaltenen Ausschüttungen (Mieteinnahmen) und Nachhaftungsansprüchen seitens des Insolvenzverwalters und weiteren Dritten bezüglich der im Klageantrag Ziffer 1.) bis 4.) benannten P&R-Container-Direktinvestments freizustellen.**
- 8. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 9. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**

Beschluss

Der Streitwert wird auf 58.490,00 € festgesetzt (Summe der Investitionsbeträge).

Tatbestand

Die Klagepartei verlangt Schadensersatz im Zusammenhang mit ihrem Investment bei der zwischenzeitlich überwiegend insolventen „P&R Gruppe“.

Die von den Parteien so genannte „P&R Gruppe“ bestand aus der P&R Equipment & Finance Corp. mit Sitz in der Schweiz und der P&R Transport Container GmbH, deren alleiniger Gesellschafter Herr Heinz Roth war. Zudem umfasst die „P&R Gruppe“ die P&R AG, an denen Herr Heinz Roth 47,2% der Aktien hielt. Die P&R AG wiederum war alleinige Gesellschafterin ihrer deutschen Vertriebstöchter, der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH und der P&R Container Leasing GmbH.

Die P&R Transport Container GmbH, die P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, die P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH und der P&R Container Leasing GmbH waren Emittenten diverser Kapitalanlagen, im Rahmen derer diese Gesellschaften mit den Anlegern Kauf- und Verwaltungsverträge über Seefrachtcontainer abschlossen. Konzeptionsgemäß sollten die Anleger von den Vertriebsgesellschaften Container kaufen und Eigentum erwerben, wobei die Übergabe des Containers an die Anleger nicht vorgesehen war und durch den Abschluss eines Verwaltungsvertrags ersetzt wurde. Für die Dauer des Verwaltungsvertrags wurde den Anlegern ein bestimmter Mietzins garantiert. Zudem wurde den Anlegern in Aussicht gestellt, die erworbenen Container würden von den Vertriebsgesellschaften nach Ablauf des jeweiligen Verwaltungsvertrags zu einem bestimmten Rückkaufpreis angekauft werden.

Die Klagepartei unterzeichnete am 22.09.2013 einen „Kauf- und Verwaltungsvertrag“ (Vertragsnummer GC-141861) mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH über den Kauf von acht Containern des Typs 20“ Standard S zum Gesamtpreis von 17.600,- €. Zudem beauftragte die Klagepartei die P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH mit der Verwaltung der erworbenen Container (K 1).

Weiter unterzeichnete die Klagepartei am 18.11.2013 einen „Kauf- und Verwaltungsvertrag“ (Vertragsnummer GC-148625) mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH über den Kauf von sieben Containern des Typs 20“ Standard S zum Gesamtpreis von 11.074,00 €. Zudem beauftragte die Klagepartei die P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH mit der Verwaltung der erworbenen Container (K 2).

Weiter unterzeichnete die Klagepartei am 07.07.2014 einen „Kauf- und Verwaltungsvertrag“ (Vertragsnummer GC-159915) mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH über den Kauf von drei Containern des Typs 40“ High Cube zum Gesamtpreis von 8.859,00 €. Zudem beauftragte die Klagepartei die P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH mit der Verwaltung der erworbenen Container (K 3).

Weiter unterzeichnete die Klagepartei am 06.11.2014 einen „Kauf- und Verwaltungsvertrag“ (Vertragsnummer GC-165699) mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH über den Kauf von elf Containern des Typs 20“ Standard S zum Gesamtpreis von 20.996,00 €. Zudem beauftragte die Klagepartei die P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH mit der Verwaltung der erworbenen Container (K 4).

Im Kauf- und Verwaltungsvertrag heißt es unter der Überschrift „Kaufvertrag“ unter 3.:

„Die Eigentumsübertragung der des Container(s) erfolgt innerhalb von maximal 90 Tagen nach Geldgutschrift des Kaufpreises. Die Übergabe der/des Container(s) wird durch nachfolgenden Verwaltungsvertrag ersetzt.“

Unter der Überschrift „Verwaltungsvertrag“ heißt es auszugsweise, wobei die P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH im Kauf- und Verwaltungsvertrag mit „P&R“ abgekürzt wird:

„1. Der Investor beauftragt P&R mit der Verwaltung der/des oben genannten Container(s). Der Investor ermächtigt P&R im Rahmen der Containerverwaltung, zur Sicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Investors und zur Einhaltung der Garantieverpflichtungen von P&R gegenüber dem Investor, (im Namen des Investors) über den/die Container zu verfügen und diesen/diese jederzeit durch gleichwertige Container zu ersetzen. P&R wird alle mit der Verwaltung zusammenhängende Verträge eigenverantwortlich abschließen und garantiert dem Investor, dass bereits zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ein Miet- oder Agenturverhältnis besteht. P&R ist berechtigt Untervollmachten zu erteilen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Agenturverhältnis gehen gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung auf den Investor über. P&R zieht die Mieten für den Investor ein. Etwaige Unterdeckungen gegenüber der garantierten Miete gehen zu Lasten von P&R. Eventuell über den Betrag der garantierten Miete hinausgehende Mieteinnahmen verbleiben bei P&R, der dieser Überschuss als Verwaltungsgebühr hiermit abgetreten wird.(...)“

Die Beklagte ist die – insoweit von der Beklagten nicht bestritten – Alleinerbin nach ihrem Vater, Herrn Wolfgang Stömmer. Der Erblasser war vom 20.02.2013 bis zum 08.09.2016 Geschäftsführer der P&R Container Leasing GmbH, vom 08.04.2013 bis zum 08.09.2016 Geschäftsführer der P&R Transport Container GmbH, vom 20.02.2013 bis zum 01.12.2016 Geschäftsführer der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH und vom 20.02.2013 bis zum 07.06.2016 Geschäftsführer der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH. Diesen Gesellschaften (im Folgenden auch: Vertriebsgesellschaften) oblag innerhalb der P&R Gruppe die Aufgabe, die Kapitalanlagen zu vertreiben und die Kauf- und Verwaltungsverträge mit den Anlegern zu schließen. Der Ankauf der Container von Dritten erfolgte ausschließlich durch die P&R Equipment & Finance Corp., von der die deutschen Vertriebsgesellschaften wiederum Eigentum an den Containern erwerben sollten, um dieses sodann den Anlegern zu verschaffen. Auch die Vermietung der, von den Anlegern angekauften und an die deutschen Vertriebsgesellschaften ver-

mieteten, Container an Reedereien und Leasinggesellschaften erfolgte ausschließlich durch die P&R Equipment & Finance Corp.. Die deutschen Vertriebsgesellschaften hingegen hatten lediglich die Aufgabe, die Vertragsbeziehung zu den Anlegern abzuwickeln und die Anlegergelder an die P&R Equipment & Finance Corp. weiterzuleiten. Die P&R Equipment & Finance Corp. wiederum stellte den Vertriebsgesellschaften im Bedarfsfall – soweit möglich – Kapital zur Verfügung, um die Mietzahlungsansprüche der Anleger zu befriedigen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die P&R Equipment & Finance Corp. ab dem Jahr 2007 nicht mehr in der Lage war, die Mietzahlungsansprüche der Anleger aus den Mitteln und der Liquidität der P&R Equipment & Finance Corp. zu erbringen. Um die fälligen Mietzahlungsansprüche der Anleger dennoch bedienen zu können, verwendete die P&R Equipment & Finance Corp. in der Folgezeit, die eingeworbenen Anlegergelder nicht mehr in vollem Umfang für den Erwerb neuer Container, sondern bediente damit die fälligen Mietzahlungsansprüche der Anleger, mit der Folge, dass zumindest ab dem Jahr 2007 nicht mehr in gleichem Maße Container von der P&R Equipment & Finance Corp. erworben wie gleichzeitig von den deutschen Vertriebsgesellschaften an Anleger verkauft wurden.

Am 19.03.2018 wurde über das Vermögen der P&R Container Leasing GmbH, der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH und der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH auf Eigenantrag das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet. Am 26.04.2018 wurde auf Eigenantrag der Gesellschaften die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der P&R Transport-Container GmbH und der P&R AG angeordnet. Mit Beschlüssen vom 24.07.2018 wurde über die Vermögen aller fünf Gesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet und RA Dr. Jaffe´ als Insolvenzverwalter bestellt.

Die Klagepartei hat auf den Vertag mit der Nummer GC-141861 Mietzahlungen in Höhe von 8.154,67 €, auf den Vertrag mit der Nummer GC-148625 Mietzahlungen in Höhe von 4.712,76 €, auf den Vertrag mit der Nummer GC-159915 Mietzahlungen in Höhe von 2.954,21 und auf den Vertrag mit der Nummer GC-165699 Mietzahlungen in Höhe von 6.929,97 € erhalten.

Die Klagepartei behauptet, die deutschen Vertriebsgesellschaften seien schon bei Vertragsschluss insolvenzreif gewesen, wie sich aus den Insolvenzgutachten ergebe. Denn dort werde ausgeführt, dass die P&R Gruppe bereits seit 2007 nicht mehr in der Lage gewesen sei, mit den Einnahmen aus der Container-Flotte die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zu decken. Zudem habe aufgrund des Aufbaus des Containerfehlbestandes seit 2007 für die deutschen P&R Gesellschaften keine positive Fortführungsprognose mehr bestanden.

Die Klagepartei ist daher der Meinung, dass die vom Erblasser geleiteten deutschen Gesellschaften zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Vertragsschlüsse nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die vertraglichen Verpflichtungen seien nur so lange erfüllt worden, wie es möglich gewesen sei ausreichend Geld von Neuanlegern zu erlangen. Der Klagepartei stehe daher gegen die Beklagte als Erbin nach Herrn Wolfgang Stömmer ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO zu, da der Erblasser, hätte er sich ordnungsgemäß verhalten, bereits unmittelbar nach seiner Bestellung Insolvenzantrag hätte stellen müssen, so dass die Klagepartei die streitgegenständlichen Verträge nicht hätte abschließen können.

Die Klagepartei ist weiter der Meinung, ihr stehe ein Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 1, 264 StGB zu, da sie von den deutschen Vertriebsgesellschaften, deren Geschäftsführer der Erblasser gewesen ist, bei Abschluss der streitgegenständlichen Verträge über den Eigentumserwerb der Container getäuscht worden sei, da die P&R Gruppe bereits seit 2007 nicht mehr die Anzahl an Containern erworben habe, die sie an Anleger weiterverkauft habe. Auch über die Tatsache, dass nicht die deutschen Vertriebsgesellschaften die Container erwerben und bewirtschaften, sondern, dass dies alles über die P&R Equipment & Finance Corp. laufe, sei die Klagepartei getäuscht worden. Hätte sie hiervon Kenntnis gehabt, hätte sie die streitgegenständlichen Verträge nicht geschlossen.

Die Klagepartei ist darüber hinaus der Meinung, dass der Erblasser als verantwortlicher Geschäftsführer die streitgegenständliche Kapitalanlage falsch dargestellt habe, da zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits keine positive Fortführungsprognose mehr bestanden habe.

Zudem hafte er wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB.

Als Schaden macht die Klagepartei den gezahlten Kaufpreis abzüglich der erhaltenen Mietzahlungen geltend.

Die Klagepartei beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 9.445,33 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 23.09.2013 bis Rechtshängigkeit und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab Rechtshängigkeit,**

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH

(GC-141861) vom 22.09.2013 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-141861) vom 22.09.2013 erworbenen Containern (8 Container vom Typ 20“ Standard S).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 6.361,14 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 19.11.2013 bis Rechtshängigkeit und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab Rechtshängigkeit,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-148625) vom 18.11.2013 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-148625) vom 18.11.2013 erworbenen Containern (7 Container vom Typ 20“ Standard S).

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 5.895,79 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 08.07.2014 bis Rechtshängigkeit und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab Rechtshängigkeit,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-159915) vom 07.07.2014 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-159915) vom 07.07.2014 erworbenen Containern (3 Container vom Typ 40“ High Cube).

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 14.036,03 zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozent seit dem 07.11.2014 bis Rechtshängigkeit und nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab Rechtshängigkeit,

Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übernahme des Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-165699) vom 06.11.2014 und Übertragung des Eigentums und Abtretung des Herausgabeanspruchs an den, im Rahmen des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC-165699) vom 06.11.2014 erworbenen Containern (11 Container vom Typ 20“ Standard S).

5. **Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von der Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.697,02 freizustellen.**
6. **Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Vertragsübernahme und Übertragung bzw. Abtretung der im Klageantrag zu Ziffer 1.) bis 4.) benannten P&R-Kapitalbeteiligungen sowie der Annahme der Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.**
7. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klagepartei von möglichen Rückforderungen, insbesondere der erhaltenen Ausschüttungen (Mieteinnahmen) und Nachhaftungsansprüchen seitens des Insolvenzverwalters und weiteren Dritten bezüglich der im Klageantrag unter 1.) bis 4.) benannten P&R-Container-Direktinvestments freizustellen.**

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Meinung, die Klage sei unbegründet.

Sie trägt vor, Initiator des Geschäftsgebarens der P&R Gruppe sei Herr Heinz Roth gewesen, der die P&R Gruppe 1975 gegründet habe und beherrschender Gesellschafter und Leiter gewesen sei. Der Erblasser sei erst 2013 zum Co-Geschäftsführer ernannt worden und lediglich für den Vertrieb zuständig gewesen. Die deutschen Vertriebsgesellschaften hätten nur die Funktion gehabt, Anlegerkapital einzuwerben und die Vertragsverhältnisse mit den Anlegern zu verwalten. Hingegen hätten Vertriebsgesellschaften keine Containerbestände erworben und verwaltet. Dies sei allein Aufgabe der schweizerischen P&R Equipment & Finance Corp. gewesen. Die deutschen Vertriebsgesellschaften hätten die Container – konzeptionsgemäß – anschließend von der P&R Equipment & Finance Corp. erwerben sollen, wobei wiederum eine Auslieferung der Container an die Vertriebsgesellschaften nicht vorgesehen gewesen sei. Vielmehr hätten die Vertriebsgesellschaften nur mittelbaren Besitz erlangen sollen. Insoweit habe die Kapitaleinwerbung durch deutschen Vertriebsgesellschaften nur dem Zweck gedient, die operativen Geschäfte der P&R Equipment & Finance Corp. zu finanzieren und die eingeworbenen Anlegergelder an die P&R Equipment & Finance Corp. durchzureichen. Entsprechend der Ansprüche der Anleger gegen die Vertriebsgesellschaften hätten diese Ansprüche gegen die P&R Equipment & Finance Corp. gehabt.

Von der Tatsache, dass die P&R Equipment & Finance Corp. ab dem Jahr 2007 neue Container

nicht mehr entsprechend der Anzahl der an die Anleger verkauften erwarb, habe der Erblasser keine Kenntnis gehabt. Das System sei von Herrn Roth derart initiiert worden, dass aufgrund des organisatorischen und personellen Aufbaus der P&R Gruppe keine Informationen zwischen der P&R Equipment & Finance Corp. und den deutschen Vertriebsgesellschaften ausgetauscht worden seien und hätten ausgetauscht werden können. Der Erblasser sei davon ausgegangen, dass der an die Anleger verkaufte Containerbestand grundsätzlich mit dem Containerbestand der P&R Equipment & Finance Corp. korrespondiere. Hierauf habe er sich auch verlassen. Kenntnisse über den tatsächlichen Containerbestand der P&R Equipment & Finance Corp. hätten die deutschen Vertriebsgesellschaften jedoch nicht gehabt. Kaufverträge zwischen der P&R Equipment & Finance Corp. und den Vertriebsgesellschaften habe es – soweit ersichtlich – nicht gegeben. Auch Bestätigungen der P&R Equipment & Finance Corp. gegenüber den Vertriebsgesellschaften über den Erwerb von Containern entsprechend dem Umfang der von den Vertriebsgesellschaften an Anleger verkauften habe es nicht gegeben. Die P&R Equipment & Finance Corp. habe jedoch gegenüber den deutschen Vertriebsgesellschaften den Eindruck erweckt, dass mit dem Eigentumserwerb alles in Ordnung sei.

Die Beklagte trägt weiter vor, es habe keine Anzeichen für eine Unternehmenskrise der Vertriebsgesellschaften gegeben, insbesondere weil die deutschen Vertriebsgesellschaften kontinuierlich Überschüsse erzielt hätten. Abgesehen davon habe der als Geschäftsführer lediglich für den Vertrieb zuständige Erblasser hiervon auch keine Kenntnis gehabt.

Die Beklagte ist der Meinung, dass ein Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB i.V.m. § 15a InsO nicht bestehe, da der Erblasser jedenfalls keine Kenntnis von einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Vertriebsgesellschaften gehabt habe, da er als Geschäftsführer lediglich für den Vertrieb zuständig gewesen sei. Überwachungs- und Kontrollpflichten des weiteren Geschäftsführers habe er nicht verletzt. Eine Pflichtverletzung scheide zudem auch deshalb aus, da Herr Roth alle erdenklichen Schritte unternommen habe, um die tatsächlichen Verhältnisse bei der P&R Equipment & Finance Corp. zu verschleiern.

Auch ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB bestehe nicht, da es am Vorsatz des Erblassers hinsichtlich eines Eingehungsbetrugs fehle. Entsprechender Vortrag könne der Klage auch nicht entnommen werden.

Ein Anspruch auch § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a StGB scheitere daran, dass schon kein Prospekt verwendet worden sei.

Auch im Hinblick auf eine Haftung nach § 826 BGB fehle es am erforderlichen Vorsatz des Erb-

lassers.

Die Klagepartei repliziert, sie sei der Meinung, der Erblasser sei als Geschäftsführer verpflichtet gewesen die konkrete Verwendung der von ihm eingeworbenen Anlegergelder zu überwachen. Dies sei vorliegend nicht übermäßig zeit- und kostenintensiv gewesen, da die Vertriebsgesellschaften lediglich einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der P&R Equipment & Finance Corp. geschlossen hätten. Insoweit sei es seine Aufgabe gewesen, zu überprüfen, ob die eingeworbenen Gelder vertragsgemäß für den Kauf von Containern verwendet worden und in welcher Höhe Einnahmen aus der Vermietung erzielt worden seien.

Zur Ergänzung des Sachvortrags wird im Übrigen auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Terminprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klage war stattzugeben, da der Klagepartei gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 830 BGB zusteht.

1. Die Beklagte haftet als Alleinerbin nach § 1922 BGB für die Verbindlichkeiten des Erblassers.

2. Der Erblasser hat die Klagepartei vorsätzlich sittenwidrig gemäß §§ 826, 830 BGB geschädigt, indem er das von der P&R Unternehmensgruppe betriebene Schneeballsystem unterstützt hat.

a) Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH NJW 2014, 383 m.w.N.). Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 124/12).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haften Geschäftsführer, (faktische) Ge-

schäftsleiter oder Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft nach § 826 BGB auf Schadensersatz, wenn das von ihnen ins Werk gesetzte Geschäftsmodell der Gesellschaft von vornherein auf Täuschung und Schädigung der Kunden angelegt ist, es sich mithin um ein "Schwindelunternehmen" handelt (BGH, Urteil vom 28. Februar 1989 - XI ZR 70/88, WM 1989, 1047, 1048 f. unter A 2; BGH, Urteile vom 17. März 2015 - VI ZR 11/14, WM 2015, 819 Rn. 26 ff. und VI ZR 12/14, juris Rn. 26 ff.). Der Tatbestand des § 826 BGB hat dabei die Aufgabe, die Berufung auf die korporative Haftungsbeschränkung zu verhindern.

Bei einem "Schwindelunternehmen" iSd BGH-Rechtsprechung handelt es sich um eine Gesellschaft, die zu dem Zweck gegründet oder fortgeführt wird, Anlegern oder sonstigen Dritten Schäden zuzufügen und die kein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell verfolgt. Der eigentliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Erzielung von Einnahmen durch Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital, dem keinerlei wirtschaftlichen Werte gegenüber stehen, so dass das Geschäftsmodell über einen längeren Zeitraum nur in Form eines Schneeballsystems betrieben werden kann. Soweit die so generierten Kapitalzuflüsse nicht zur Ruhigstellung von Altanlegern verwendet werden, fließen sie in Kosten für luxuriösen Repräsentationsaufwand, überhöhte Vorstandsgehälter und Aufsichtsratsstantiemen und/oder in Ausschüttungen an die Gesellschafter. Ein solches Geschäftsgebaren ist sittenwidrig i.S.d § 826 BGB mit der Folge, dass die Geschäftsleitungsmitglieder und/oder die Gesellschafter den geschädigten Anlegern persönlich haften, ohne sich insoweit auf die gesellschaftsrechtliche Haftungsbeschränkung berufen zu können (MüKoBGB/Wagner, 7. Auflage, § 826, Rn. 186-189, mwN).

b) Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich nach Auffassung des Gerichts bei dem unstrittig von Herrn Heinz Roth initiierten Geschäftsmodell der sogenannten P&R-Gruppe – bestehend aus dem Firmenkonglomerat P&R Equipment & Finance Corp., P&R AG, P&R Transport Container GmbH, P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, P&R Gebrauchtkontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH und P&R Container Leasing GmbH – um ein jedenfalls seit 2007 in Form eines Schneeballsystems betriebenes „Schwindelunternehmen“.

Denn seitdem wurden von der P&R Gruppe Container nicht mehr in dem Umfang erworben, wie sie von den deutschen Vertriebsgesellschaften, der P&R Transport Container GmbH, der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, der P&R Gebrauchtkontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH und der P&R Container Leasing GmbH, an die Anleger verkauft wurden. Aufgrund dieses Vorgehens und der dadurch entstandenen Lücke zwischen der Anzahl der an die Anleger verkauften Container und der Anzahl tatsächlich von der P&R Gruppe gehaltenen Container, war die P&R Gruppe in der Folgezeit dauerhaft nicht mehr in der Lage, ausreichende Erlöse

zu erwirtschaften, um Zahlungen in Höhe der garantierten Mietzahlungen an die Anleger zu leisten. Diese Liquiditätslücke konnte bis zum Zusammenbruch der P&R Gruppe im Jahr 2018 nur durch die neu eingeworbenen Anlegergelder „geschlossen“ werden. Mithin konnte P&R die fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Altanlegern nur solange erbringen, wie die Vertriebsgesellschaften ausreichend frisches Kapital durch neue Anleger beschafften.

c) Im Rahmen dieses von der P&R Gruppe betriebenen Schneeballsystems hat der Erblasser zumindest bedingt vorsätzlich mitgewirkt.

aa) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer unerlaubten Handlung im Sinne von §§826, 830 BGB richten sich nach den für das Strafrecht entwickelten Grundsätzen. Demgemäß verlangt die Teilnahme neben der Kenntnis der Tatumstände wenigstens in groben Zügen den jeweiligen Willen der einzelnen Beteiligten, die Tat gemeinschaftlich mit anderen auszuführen oder sie als fremde Tat zu fördern. In objektiver Hinsicht muss eine Beteiligung an der Ausführung der Tat hinzukommen, die in irgendeiner Form deren Begehung fördert und für diese relevant ist (vgl. BGH, Urteile vom 9. März 2010 - XI ZR 93/09, BGHZ 184, Seite 365, BGH, Urteil vom 8. Juni 2010 - XI ZR 349/08).

Da sich in Fällen der vorliegenden Art nur ausnahmsweise eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten zur Vornahme sittenwidriger Handlungen oder eine ausdrückliche Zusage eines Beteiligten zur Hilfeleistung wird feststellen lassen, ergibt sich die Notwendigkeit, die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, die möglicherweise auch Grundzüge bestimmter zu missbilligender branchentypischer Handlungsweisen aufzeigen, daraufhin zu untersuchen, ob sich ausreichende Anhaltspunkte für die Beteiligung an einem sittenwidrigen Verhalten ergeben (BGH, Urteil vom 12.04.2011 - XI ZR 101/09).

bb) Die objektiven Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Erblasser war zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitgegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaften und damit an dem beschriebenen Schneeballsystem unmittelbar beteiligt, da er als Vertriebsgeschäftsführer für die Beschaffung neuer Anleger und den Abschluss neuer Kauf- und Verwaltungsverträge verantwortlich war, wobei er die Verträge mit den Anlegern zum Teil persönlich unterzeichnete. Er hat damit das von Herrn Heinz Roth initiierte Schneeballsystem der P&R Gruppe unterstützt.

Soweit die Beklagte vorträgt, der Erblasser sei erst nach Initiierung des Schneeballsystems durch Roth zum Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaften berufen worden, ändert dies nichts an

seiner Haftung, da ohne seine Tätigkeit als Geschäftsführer das Schneeballsystem in seiner bereits implementierten Form nicht unverändert hätte fortgesetzt werden können.

cc) Auch die subjektiven Voraussetzungen einer haftungsrechtlich relevanten Mitwirkungshandlung sind vorliegend erfüllt.

cca) In subjektiver Hinsicht verlangt die Teilnahme neben der Kenntnis der Tatumstände wenigstens in groben Zügen den jeweiligen Willen der einzelnen Beteiligten, die Tat gemeinschaftlich mit anderen auszuführen oder sie als fremde Tat zu fördern; objektiv muss eine Beteiligung an der Ausführung der Tat hinzukommen, die in irgendeiner Form deren Begehung fördert und für diese relevant ist. Für den einzelnen Teilnehmer muss ein Verhalten festgestellt werden, das den rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes Rechtsgut unterstützt hat und das von der Kenntnis der Tatumstände und dem auf die Rechtsgutsverletzung gerichteten Willen getragen war (BGH, BGHZ 63, Seite 124; BGH, NJW 2004, Seite 3423).

Für den Beihilfevorsatz des Geschäftsführers einer Gesellschaft, die nicht selber die sittenwidrige Handlung begangen hat, sind die allgemein für berufstypische „neutrale“ Handlungen geltenden Grundsätze zu beachten: Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den „Alltagscharakter“; es ist als „Solidarisierung“ mit dem Täter zu deuten. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derartig hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ ließ (vgl. BGH, NJW 2012, 3177).

In Fällen, in denen zwei selbständig handelnde Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsführern, in haftungsrechtlich relevanter Weise zusammenwirken, hat der Bundesgerichtshof – für den Fall eines ausländischen Brokerhauses und eines Terminoptionsvermittlers – entschieden, dass es für den Fall, dass der Gehilfe keine positive Kenntnis vom sittenwidrigen Verhalten des Haupttäters hat, genügt, dass er das Geschäftsmodell vor Beginn seiner Zusammenarbeit mit dem Haupttäter keiner Überprüfung unterzieht, sondern zu erkennen gibt, keine Kontrolle seines Geschäftsgebarens gegenüber auszuüben und ihn nach Belieben schalten und walten zu lassen. Wenn der Gehilfe auf diese Weise die Augen bewusst vor der sich aufdrängenden Erkenntnis der Sittenwidrigkeit des Geschäftsmodells des Haupttäters verschließt und diesem das unkontrollier-

te Betreiben seines Geschäftsmodells ermöglicht, überlässt er die Verwirklichung der erkannten Gefahr dem Zufall und leistet zumindest bedingt vorsätzliche Beihilfe zu der unerlaubten Handlung des Vermittlers (BGH, Urteil vom 12.04.2011 - XI ZR 101/09).

ccb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelte der Erblasser jedenfalls mit bedingtem Vorsatz. Die Kenntnis des Erblassers über folgende Umstände hat das Gericht hierfür indiziell berücksichtigt:

- Dem Erblasser war bei Abschluss der streitgegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge bekannt, dass – entgegen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit den Anlegern (*„P&R wird alle mit der Verwaltung zusammenhängende Verträge eigenverantwortlich abschließen“*) – nicht die jeweilige deutsche Vertriebsgesellschaft alle mit der Verwaltung zusammenhängende Verträge eigenverantwortlich abschloss, sondern dass sie lediglich die Aufgabe hatte, die Anleger anzuwerben und die von den Anlegern vereinnahmten Gelder an eine im Vertragswerk überhaupt nicht erwähnte, dem Anleger völlig unbekannt bleibende schweizerische Firma, die P&R Equipment & Finance Corp., weiterzuleiten.
- Zudem war dem Erblasser bewusst, dass die deutschen Vertriebsgesellschaften und er als deren Geschäftsführer – nach eigenem, zuletzt unbestrittenen Vortrag – bis dahin weder eigene Informationen über die Art der Verwendung der weitergeleiteten Gelder durch die P&R Equipment & Finance Corp. hatten, noch die Möglichkeit hatten, insoweit Informationen von der P&R Equipment & Finance Corp. zu erlangen, da Herr Heinz Roth insoweit eine strikte „Informationsabschottung“ betrieb.
- Weiter wusste der Erblasser auch, dass bis dato keinerlei Kaufverträge zwischen den Vertriebsgesellschaften und der P&R Equipment & Finance Corp. über den Erwerb von Containern, die vertragsgemäß von den Vertriebsgesellschaften an die Anleger zu übereignen gewesen wären, geschlossen worden waren. Dementsprechend lagen den Vertriebsgesellschaften – wie der Erblasser wusste – auch keinerlei Nachweise über die von der P&R Equipment & Finance Corp. erworbenen Containern vor.
- Da keinerlei Nachweise über den Eigentumserwerb von der P&R Equipment & Finance Corp. angefordert und keine Kaufverträge zwischen P&R Equipment & Finance Corp. und Vertriebsgesellschaften abgeschlossen wurden, wusste der Erblasser auch, dass die Vertriebsgesellschaften konzeptionsgemäß, trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung, den Anlegern Eigentum an den Containern zu verschaffen, keinerlei Vorkehrungen trafen, ihrerseits – als zwingend erforderlichen logischen Zwischenschritt – Eigentum an den von der P&R Equip-

ment & Finance Corp. vermeintlich erworbenen Containern zu erwerben.

- Mit Blick auf die vorgenannten Kenntnisse war sich der Erblasser mithin auch bewusst, dass mangels Überprüfbarkeit des Containerbestands der Abschluss von Vertriebs- und Verwaltungsverträgen über tatsächlich nicht existierende Container, sog. "Leerverkäufe", möglich und nicht kontrollierbar war.
- Schließlich war dem Erblasser auch bekannt, dass keine Informationen von der P&R Equipment & Finance Corp. über die Verwendung des Geldes zu erhalten waren.

ccc) Soweit die Beklagte demgegenüber vorträgt, der Erblasser habe schlicht darauf vertraut, dass (insoweit vertraglich bereits nicht ausreichend, da die Vertriebsgesellschaften Eigentümer hätten werden müssen) die P&R Equipment & Finance Corp. in gleichem Maße Container erwerben würde, wie die Vertriebsgesellschaften Container an Anleger verkauften, ist dies unbehelflich. Denn es lässt zum einen weder erkennen, worauf das Vertrauen des Erblassers überhaupt gründete und zeigt zum anderen, dass der Erblasser sich durchaus Gedanken darüber gemacht hat, ob die P&R Equipment & Finance Corp. tatsächlich in hinreichender Zahl Container erwarb. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte keine Anhaltspunkte vorgetragen hat, dass der Erblasser hierauf berechtigt vertrauen durfte, ihm vielmehr bewusst war, gerade nicht zu wissen, wozu die P&R Equipment & Finance Corp. die weitergeleiteten Anlegergelder verwendete, handelte der Erblasser jedenfalls mit bedingtem Vorsatz und nicht nur grob fahrlässig.

ccd) Darauf, dass die P&R Equipment & Finance Corp. bis zum Zusammenbruch der P&R Gruppe den Vertriebsgesellschaften die erforderlichen liquiden Mittel zur Verfügung gestellt haben mag, kommt es nicht an, ist es doch jedem Schneeballsystem immanent, dass die fälligen Zahlungsverpflichtungen so lange erfüllt werden, wie ausreichend Liquidität von Neuanlegern gewonnen werden kann.

cce) Soweit die Beklagte vorträgt, der Erblasser sei als Geschäftsführer lediglich für den Vertrieb zuständig gewesen, verfängt dies ebenfalls nicht. Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht die Aufgabe des für den Vertrieb, also für den Verkauf eines Produktes zuständigen Geschäftsführers nicht lediglich darin, für den Abschluss der Kauf- und Verwaltungsverträge zu sorgen und diese sodann der Ablage zuzuführen. Aufgabe des Vertriebs ist es selbstverständlich auch, sicherzustellen, dass die eingegangenen kaufvertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auch erfüllt werden können. Insoweit hätte der Erblasser als für den Vertrieb zuständiger Geschäftsführer sicherzustellen gehabt, dass die Vertriebsgesellschaften von der P&R Equipment & Finance Corp. Container in dem Umfang selbst erwerben, in dem sie sie an Anleger verkaufen. Dies ist

aber unstreitig niemals erfolgt. Der Erblasser will vielmehr lediglich darauf vertraut haben, dass die P&R Equipment & Finance Corp. hinreichend Container erwerben wird.

dd) Zur Überzeugung des Gerichts auf der Basis der oben genannten Indizien handelte der Erblasser auch im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns. Insbesondere, weil der Erblasser es schon im Ansatz unterlassen hat, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Vertriebsgesellschaft Eigentum an den ihrerseits an die Anleger verkauften Containern erwirbt. In Kenntnis, dass bereits in der Vergangenheit durch die Vertriebsgesellschaften nicht im Ansatz sicher gestellt wurde, tatsächlich an den von ihnen verkauften Containern Eigentum zu erwerben, hat der Erblasser die streitgegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge abgeschlossen.

ee) Darüber hinaus handelte der Erblasser auch mit Schädigungsvorsatz.

§ 826 BGB setzt insoweit keine Schädigungsabsicht im Sinne eines Beweggrundes oder Zieles voraus, sondern es genügt bedingter Vorsatz hinsichtlich der für möglich gehaltenen Schadensfolgen, wobei dieser nicht den konkreten Kausalverlauf und den genauen Umfang des Schadens, sondern nur Art und Richtung des Schadens umfassen muss; es reicht dabei jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage einschließlich der sittenwidrigen Belastung fremden Vermögens mit einem Verlustrisiko aus (vgl. etwa BGH, Urteil vom 13. September 2004 - II ZR 276/02, WM 2004, 2150, 2155).

Der Erblasser hat – in Kenntnis der beschriebenen Umstände – durch die von ihm zu verantwortenden Kaufvertragsabschlüsse und die Anwerbung neuer Anleger billigend in Kauf genommen, dass die Anleger Verträge schlossen, die nicht den erweckten Vorstellungen entsprachen und die zu einem Vermögensschaden führten.

d) Das Verhalten des Erblassers war auch kausal für den Abschluss der streitgegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge, da die Klagepartei in Kenntnis, dass es sich um ein Schneeballsystem handelt nicht gezeichnet hätte.

3. Die Klagepartei hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Ersatz des im konkreten Einzelfall verursachten Vermögensschadens nach den § 249 ff. BGB.

a) Danach kann die Klagepartei als Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Zahlung des Kaufpreises abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übertragung der gegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge auf die Beklagte verlangen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB. Zudem hat die Klagepartei Anspruch auf entgangenen Gewinn, der vom Gericht gemäß § 287 ZPO auf 2 % des Investitionsbetrages geschätzt wird.

b) Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren folgt ebenfalls aus §§ 826, 249 ff BGB.

c) Mit Blick auf die Zurückweisung der angebotenen Übertragung der streitgegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge infolge des Klageabweisungsantrags der Beklagten war festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung in Verzug befindet.

d) Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet. Die Beklagte hat die Klagepartei von derzeit noch nicht konkret absehbaren Rückforderungen durch den Insolvenzverwalter frei zu stellen.

II. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 91, 100 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S.1, 2 ZPO.

gez.

Weitnauer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 25.10.2019

gez.
Witzke, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle